

Informationen für Kunden zur Projektmutation

Dem Kunden ist bewusst, dass:

- bis zur Bauausführung die Grenzpunkte nicht versichert werden.
- die Bauabsteckung nur von einem mit der Projektmutation vertrauten Vermessungsfachmann durchgeführt werden sollte.
- nach Abschluss der Bauausführung die Grenzpunkte neu vermessen und gekennzeichnet werden.
- es bei Differenzen zwischen Bauausführung und Projektierung zu kostenpflichtigen Grenzänderungen kommen kann. Der Grundeigentümer haftet grundsätzlich für diese Kosten, wenn im Kaufvertrag keine anderen Regelungen getroffen wurden.
- durch die Abschlussarbeiten in jedem Fall Folgekosten entstehen.

Gestützt auf das Kreisschreiben 5.8 (Kapitel 5.2) sind im Kaufvertrag folgende Punkte zu regeln:

- Die Käuferschaft muss für die nachträgliche Absteckung, Kennzeichnung und Aufnahme der Grenzpunkte aufkommen.
- Die Kostentragung (in der Regel mit Vollmachten) der allfälligen Zweitmutation muss (auch für etwaige Rechtsnachfolger) geregelt sein. Der Geldausgleich für allfällige Zweitmutationen muss sinnvoll geregelt sein (z.B. ist es sinnvoll, wenn kleine Flächenänderungen nicht ausgeglichen werden).

Den Mitarbeitern im zuständigen Geometerbüro wird empfohlen, sich vom Kunden die Regelungen im Kaufvertrag (verbal) bestätigen zu lassen.